

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 13.01.2026

Versionsnummer 6 (ersetzt Version 5)

überarbeitet am: 13.01.2026

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1 Produktidentifikator
 - Handelsname: **Düsofix Antispritzerpaste**
 - 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird
 - Produktkategorie
 - Verwendung des Stoffes / des Gemisches
 - 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
 - Hersteller/Lieferant:
 - Auskunftgebender Bereich:
 - 1.4 Notrufnummer:
- Identifizierte Verwendung: Nur für gewerbliche Anwender bestimmt!
- PC24 Schmiermittel, Schmierfette und Trennmittel
- Trennmittel
- Alexander BINZEL
Schweisstechnik GmbH & Co.KG
Postfach 10 01 53 / D-35331 Giessen
Tel.: +49 (0) 6408 / 59-0
Fax: +49 (0) 6408 / 59-191
Mail: technischedokumentation@binzel-abicor.com
- Österreichischer Anmelder: Binzel Ges.m.b.H Schweisstechnik
Vogelweiderstrasse 44a
A-5020 Salzburg
Telefon: + 43 (0) 3662 628911 13
E-Mail: knoblechner@binzel-abicor.at
Produktauskunft Österreich: Josef Knoblechner
Vergiftungsinformationszentrale (Gesundheit Österreich GmbH)
Tel.: +43 (0) 1 406 43 43
viz@goeg.at

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs
 - Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
 - 2.2 Kennzeichnungselemente
 - Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
 - Gefahrenpiktogramme
 - Signalwort
 - Gefahrenhinweise
 - 2.3 Sonstige Gefahren
 - Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
 - PBT:
 - vPvB:
- Der Stoff ist gemäß CLP-Verordnung nicht eingestuft.
- entfällt
- entfällt
- entfällt
- entfällt
- Nicht anwendbar.
- Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

- 3.1 Stoffe
 - CAS-Nr. Bezeichnung
 - Beschreibung:
 - Zusätzliche Hinweise:
- Petrolatum
- Gemisch: bestehend aus nachfolgend angeführten Stoffen.
- Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

- 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
 - Allgemeine Hinweise:
 - Nach Einatmen:
 - Nach Hautkontakt:
 - Nach Augenkontakt:
 - Nach Verschlucken:
 - 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen
- Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.
Betroffene nicht unbeaufsichtigt lassen.
Selbstschutz des Ersthelfers.
Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen.
Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.
Frischlufzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.
Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.
Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.
Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.
Unverletztes Auge schützen.
Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.
- Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

(Fortsetzung auf Seite 2)

AT

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 13.01.2026

Versionsnummer 6 (ersetzt Version 5)

überarbeitet am: 13.01.2026

Handelsname: Düsofix Antispritzerpaste

(Fortsetzung von Seite 1)

- 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder
Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- 5.1 Löschmittel

- Geeignete Löschmittel:

CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen. Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

- Aus Sicherheitsgründen ungeeignete
Löschmittel:

Wasser im Vollstrahl

- 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch
ausgehende Gefahren

CO₂
Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase möglich.
Stickoxide (NO_x)
Kohlenmonoxid (CO)

- 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

- Besondere Schutzausrüstung:

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

- Weitere Angaben

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- 6.1 Personenbezogene
Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen
und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.
Für ausreichende Lüftung sorgen.

- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren).
Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.
Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

- 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung
und Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.
Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.
Nicht mit Wasser oder wässrigen Reinigungsmitteln wegspülen.

- 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

- 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren
Handhabung

In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.
Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

- Hinweise zum Brand- und
Explosionsschutz:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

- 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Lagerung:

- Anforderung an Lagerräume und Behälter:

Nur im Originalgebinde aufbewahren.

- Zusammenlagerungshinweise:

Getrennt von Lebensmitteln lagern.

- Weitere Angaben zu den
Lagerbedingungen:

Trocken lagern.
Behälter dicht geschlossen halten.
Empfohlene Lagertemperatur: 5 - 30°C

- Lagerklasse:

11

- VbF-Klasse:

entfällt

- 7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

- 8.1 Zu überwachende Parameter

- Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu
überwachenden Grenzwerten:

Das Produkt enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten.
Entfällt.

(Fortsetzung auf Seite 3)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 13.01.2026

Versionsnummer 6 (ersetzt Version 5)

überarbeitet am: 13.01.2026

Handelsname: Düsofix Antispritzerpaste

(Fortsetzung von Seite 2)

- Zusätzliche Hinweise:	Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.
- 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition	
- Geeignete technische Steuerungseinrichtungen	Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.
- Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung	
- Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:	Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
- Atemschutz	Bei sachgemäßer Verwendung und unter normalen Bedingungen ist ein Atemschutz nicht erforderlich. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz. Filter A/P2 Atemschutzgeräte - Gasfilter und Kombinationsfilter nach (EN 14387)
- Handschutz	 Schutzhandschuhe Schutzhandschuhe vor jeder Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen. Nur Chemikalien - Schutzhandschuhe mit einer CE-Kennzeichnung der Kategorie III verwenden. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation. Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein. Nach der Verwendung von Handschuhen Hautreinigung- und Hautpflegemittel einsetzen.
- Handschuhmaterial	Nitrilkautschuk Empfohlene Materialstärke: $\geq 0,1$ mm Durchdringungszeit (min.): < 10
- Durchdringungszeit des Handschuhmaterials	Die ermittelten Durchbruchzeiten gemäß EN 16523-1:2015 werden nicht unter Praxisbedingungen durchgeführt. Es wird daher eine maximale Tragezeit die 50 % der Durchbruchzeit entspricht empfohlen.
- Augen-/Gesichtsschutz	 Dichtschließende Schutzbrille Schutzbrillen und Gesichtsschutz – Klassifizierung nach EN 166
- Körperschutz:	Schutzkleidung (EN 13034)

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

- 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften	
- Allgemeine Angaben	
- Aggregatzustand	Fest
- Farbe	Cremefarben
- Geruch:	Fast geruchlos
- Geruchsschwelle:	Nicht bestimmt.
- Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht bestimmt.
- Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	Nicht bestimmt.
- Entzündbarkeit	Nicht anwendbar.
- Untere und obere Explosionsgrenze	
- Untere:	Nicht bestimmt.
- Obere:	Nicht bestimmt.
- Flammpunkt:	Nicht bestimmt.
- Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt.
- pH-Wert:	Nicht bestimmt
	Nicht anwendbar.
- Viskosität:	
- Kinematische Viskosität	Nicht bestimmt.
	Nicht anwendbar.
- Dynamisch:	Nicht bestimmt.
	Nicht anwendbar.
- Löslichkeit	
- Wasser:	Nicht bzw. wenig mischbar.

(Fortsetzung auf Seite 4)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 13.01.2026

Versionsnummer 6 (ersetzt Version 5)

überarbeitet am: 13.01.2026

Handelsname: Düsofix Antispritzerpaste

(Fortsetzung von Seite 3)

- Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	Nicht bestimmt.
- Dichte und/oder relative Dichte	
- Dichte bei 20 °C:	0,82 g/cm ³
- Relative Dichte	Nicht bestimmt.
- Dampfdichte	Nicht bestimmt.
- Partikeleigenschaften	Siehe Abschnitt 3.
- 9.2 Sonstige Angaben	
- Aussehen:	
- Form:	Pastös
- Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit	
- Zündtemperatur:	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
- Explosive Eigenschaften:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
- Zustandsänderung	
- Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht bestimmt.
- Angaben über physikalische Gefahrenklassen	
- Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	entfällt
- Entzündbare Gase	entfällt
- Aerosole	entfällt
- Oxidierende Gase	entfällt
- Gase unter Druck	entfällt
- Entzündbare Flüssigkeiten	entfällt
- Entzündbare Feststoffe	entfällt
- Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische	entfällt
- Pyrophore Flüssigkeiten	entfällt
- Pyrophore Feststoffe	entfällt
- Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische	entfällt
- Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	entfällt
- Oxidierende Flüssigkeiten	entfällt
- Oxidierende Feststoffe	entfällt
- Organische Peroxide	entfällt
- Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische	entfällt
- Desensibilisierte Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	entfällt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- 10.1 Reaktivität	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 10.2 Chemische Stabilität	
- Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:	Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.
- 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 10.5 Unverträgliche Materialien:	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:	Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
- Akute Toxizität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

- Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

Oral	LD50	>5.000 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD50	>2.000 mg/kg (Kaninchen)

- Primäre Reizwirkung:	
- Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Schwere Augenschädigung/-reizung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Keimzellmutagenität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Karzinogenität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Reproduktionstoxizität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(Fortsetzung auf Seite 5)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 13.01.2026

Versionsnummer 6 (ersetzt Version 5)

überarbeitet am: 13.01.2026

Handelsname: Düsofix Antispritzerpaste

(Fortsetzung von Seite 4)

- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
- Aspirationsgefahr
- 11.2 Angaben über sonstige Gefahren
- Endokrinschädliche Eigenschaften

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Der Stoff ist nicht enthalten.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

- 12.1 Toxizität

- Aquatische Toxizität:

LC50/96 h	>100 mg/l (Fettköpfige Elritze)
EC50	>10.000 mg/l (Daphnia magna)

- 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

- 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

- 12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

- 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

- PBT:

Nicht anwendbar.

- vPvB:

Nicht anwendbar.

- 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

- 12.7 Andere schädliche Wirkungen

- Weitere ökologische Hinweise:

- Allgemeine Hinweise:

Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.
Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

- Empfehlung:

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften
Kann unter Beachtung der notwendigen technischen Vorschriften nach Rücksprache mit dem Entsorger und der zuständigen Behörde mit Hausmüll zusammen abgelagert oder mit Hausmüll zusammen verbrannt werden.

- Europäisches Abfallverzeichnis

12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette
15 01 04	Verpackungen aus Metall

- Ungereinigte Verpackungen:

- Empfehlung:

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

- ADR, ADN, IMDG, IATA

entfällt

- 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

- ADR, ADN, IMDG, IATA

entfällt

- 14.3 Transportgefahrenklassen

- ADR, ADN, IMDG, IATA

- Klasse

entfällt

- 14.4 Verpackungsgruppe

- ADR, IMDG, IATA

entfällt

- 14.5 Umweltgefahren:

- Marine pollutant:

Nein

- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar.

- UN "Model Regulation":

entfällt

-AT-

(Fortsetzung auf Seite 6)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 13.01.2026

Versionsnummer 6 (ersetzt Version 5)

überarbeitet am: 13.01.2026

Handelsname: Düsofix Antispritzerpaste

(Fortsetzung von Seite 5)

ABSCHNITT 15: Österreichische und EU-Vorschriften

- **15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**
- Richtlinie 2012/18/EU
- Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I Der Stoff ist nicht enthalten.
- Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten – Anhang II Der Stoff ist nicht enthalten.
- VERORDNUNG (EU) 2019/1148
- Anhang I - BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3) Der Stoff ist nicht enthalten.
- Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE Der Stoff ist nicht enthalten.
- Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe Der Stoff ist nicht enthalten.
- Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern Der Stoff ist nicht enthalten.
- Nationale Vorschriften:
- Klassifizierung nach VbF: entfällt
- 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Das Sicherheitsdatenblatt entspricht auch den Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 453/2010 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 2020/878.

- **Datenblatt ausstellender Bereich:** Technische Dokumentation
- **Datum der Vorgängerversion:** 21.05.2021
- **Versionsnummer der Vorgängerversion:** 5
- **Abkürzungen und Akronyme:**
 - ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
 - IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
 - IATA: International Air Transport Association
 - GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals
 - CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)
 - VbF: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Österreich (Ordinance on the storage of combustible liquids, Austria)
 - LC50: Lethal concentration, 50 percent
 - LD50: Lethal dose, 50 percent
 - PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic
 - vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative
- **Quellen**
 - www.echa.europa.eu
 - www.baua.de
 - IFA: Institute für Occupational Safety and Health of the German Social Accident Insurance:
 - www.dguv.de/ifa/gestis/gestis-stoffdatenbank/index.jsp
 - www.dguv.de/ifa/gestis/gestis-dnel-liste
- * Daten gegenüber der Vorversion geändert

AT